

MERKBLATT (Karnevalssumzüge)

Für die Planung und Organisation von Karnevalssumzügen hat es in den letzten Jahren eine Reihe von Richtlinien und Informationen gegeben. Dennoch sind immer wieder Fragen aufgetreten, die in diesem Merkblatt beantwortet werden.

FragenAntworten

Welche Fristen gelten für die Beantragung des Karnevalszuges?

Der Karnevalssumzug ist bis **1. 12. eines jeden Jahres** formlos zu beantragen.

Welche Angaben muss der Antrag enthalten?

Er muss eine genaue Beschreibung des Zugweges enthalten, sowie Datum und die Uhrzeiten für Beginn und Ende der Veranstaltung angeben.

Bis wann müssen Angaben und Nachweise für die Zuggenehmigung vorliegen

Die erforderlichen Unterlagen sind spätestens **14 Tage vor Zugbeginn** bei der Straßenverkehrsbehörde vorzulegen.

Welche Angaben und Nachweise sind für die Zugenehmigung erforderlich

- fortlaufende Durchnummerierung aller Zugfahrzeuge
- die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge, Zugfahrzeuge und Anhänger
- Kopie der Zulassung der Zugfahrzeuge oder der Betriebserlaubnis
- Gutachten des TÜV, soweit ein solches erforderlich ist
- die vom Veranstalter unterschriebene "Erklärung über die Verteilung der Haftungsrisiken" (Anlage 1)
- Vorlage der Versicherungspolice über den Abschluss einer allumfassenden Haftpflichtversicherung

- Erklärung über die Zugteilnahme von Zugmaschinen mit oder ohne Kennzeichen (Anlage 2)
- Erklärung über die Zugteilnahme von Anhängern mit oder ohne Zulassung (Anlage 3)
- Erklärung über Zugteilnahme mit Pferdegespann (Anlage 4)
- Erklärung, bei Fahrzeugen ohne Gutachten, dass am Fahrzeug keine Veränderungen vorgenommen wurden, die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen (Anlage 5)
- Bestätigung der Versicherung, dass trotz Abweichung von den Bestimmungen der StVO/StVZO Versicherungsschutz besteht (Muster Anlage 6)

Wann muss ein TÜV-Gutachten vorgelegt werden?

Wenn zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger, also Fahrzeuge, die schon ein amtliches Kennzeichen haben, eingesetzt werden sollen

- nur dann, wenn durch Auf-, An- oder Umbauten die in der Betriebserlaubnis angegebenen Gewichte oder Abmessungen überschritten werden.
- wenn mit dem Fahrzeug oder dem Anhänger die nicht für die Beförderung von Personen bestimmt sind, Personen befördert werden sollen.

Wenn nicht zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger, also Fahrzeuge die über kein amtliches Kennzeichen verfügen, eingesetzt werden sollen

- ist immer ein TÜV-Gutachten notwendig und die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens oder eines Kurzzeitkennzeichens bei der Zulassungsbehörde zu beantragen
- wenn auf einem Einachsanhänger Personen befördert werden sollen.

- Sie haben Zweifel, ob ein TÜV-Gutachten notwendig ist
- In diesen Fällen sollte immer der Kontakt zum technischen Überwachungsverein gesucht und die Zweifel dort geklärt werden.
- Wie lange gilt das TÜV-Gutachten?
- Grundsätzlich gilt das Gutachten 1 Jahr gerechnet ab dem Tag des Wageneinsatzes.
- Wann ist ein Kurzzeitkennzeichen erforderlich?
- Immer dann, wenn ein nicht zugelassenes Kraftfahrzeug eingesetzt werden soll.
- Unter welchen Voraussetzungen wird ein Kurzzeitkennzeichen erteilt?
- Der Zulassungsstelle ist eine Versicherungsdeckungskarte für ein Kurzzeitkennzeichen vorzulegen.
- Welche Geschwindigkeiten dürfen gefahren werden?
- Bei der An- und Abfahrt grundsätzlich 25 km/h;
während des Zuges maximal 6 km/h
- Wieviele Personen dürfen mitgenommen werden?
- Auf dem Bagagewagen 1 Person
 - Auf Zugfahrzeugen und Anhängern die im Gutachten festgelegte Personenzahl
- Welche Versicherungen müssen abgeschlossen und nachgewiesen werden?
- Grundsätzlich muss für alle Fahrzeuge (Zugmaschinen und Anhänger) eine **Haftpflichtversicherung** und wenn Zugtiere eingesetzt werden, eine **Tierhalterhaftpflichtversicherung** abgeschlossen und nachgewiesen werden.
- Muss ein zulassungsfreier landwirtschaftlicher Anhänger versichert werden?
- Nein! Der Hänger bis 25 km/h ist über die Versicherung des ziehenden Fahrzeuges versichert, auch dann, wenn die Halter der Zugmaschine und des Anhängers verschiedene Personen sind. Am Hänger ist das amtliche Kennzeichen des ziehenden Fahrzeuges anzubringen und eine Bestätigung des Versicherers einzuholen und vorzulegen, aus der sich ergibt, dass das durch die Teilnahme an der Veranstaltung sowie bei An- und Abfahrt einschließlich evtl. Personenbeförderung erhöhte Betriebsrisiko versichert ist

Es mag durchaus sein, dass sich bei den Vorbereitungen noch die ein oder andere Frage stellt, auf die die bisherigen Hinweise und auch dieses Merkblatt keine abschließende Antwort gibt. In diesen Fällen stehen Ihnen, soweit es sich um Fragen

- des Melde- und Genehmigungsverfahrens handelt,

Herr Fred Fabritius unter Telefon:

0228 / 77 3093

- der Fahrzeugzulassung handelt,

unter Telefon:

0228 / 77 2735

- der Fahrzeugtechnik handelt,

die Mitarbeiter des **TÜV-Rheinland** unter Telefon:

0228 / 64803-0

für Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Ordnungs- und Straßenverkehrsamt